

**Qualifikationsprüfung 2021**

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den  
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für die Fachrichtung Staatsfinanz sowie die von Prüfungsausschuss zugelassenen weiteren Hilfsmittel.

**Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben**

- **Wirtschaftswissenschaften und**
- **Beihilferecht**

**jeweils auf getrennten Lösungsbögen!**

## Aufgabe A

### I. Sachverhalt

Das Bayerische Landesamt für Statistik (eig. Kap. 03 07) ist die zentrale Behörde für amtliche Statistiken in Bayern. Die Erhebung, Aufbereitung, Auswertung und Veröffentlichung von über 350 gesetzlich angeordneten Statistiken gehört zu den Hauptaufgaben des Landesamts für Statistik.

Aus diesem Grund verfügt das Landesamt für Statistik derzeit über drei gemietete Drucksysteme. Da der vertraglich vereinbarte Mietzeitraum jedoch zum 01.07.2021 ausläuft, wird der Beauftragte für den Haushalt, Regierungsrat Bernd Burner (B.), von der Dienststellenleitung beauftragt eine entsprechende Ersatzbeschaffung durchzuführen. Am 12.06.2021 schließt B. einen Mietvertrag mit der Firma D. über die drei folgenden Geräte:

Produkt	Anzahl	Mietdauer
S/W-Gerät	1	12 Monate
Farb-Gerät	2	12 Monate

Mietbeginn ist der 01.07.2021. Die Miete für die drei Geräte beträgt pro Monat insgesamt 12.000 EUR.

### II. Aufgabe

Durfte B. den Mietvertrag am 12.06.2021 mit der Firma D. schließen?

### III. Bearbeitungshinweise

1. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit wurden beachtet.
2. Auf Vergabevorschriften ist nicht einzugehen.
3. Das Landesamt für Statistik ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unmittelbar nachgeordnete Zentralbehörde.
4. Bei der einschlägigen Haushaltsstelle sind im Jahr 2021 noch Ausgabemittel in Höhe von 150.000 EUR verfügbar. Im Jahr 2022 wird nur ein Leertitel veranschlagt werden.
5. Andere Ausgaben sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nicht mehr zu leisten.
6. Verpflichtungsermächtigungen sind im Kap.03 07 im Haushaltsplan 2021 nicht ausgebracht.
7. Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass die Miete am Ende des jeweiligen Monats fällig ist.

8. Nr. 12 DBestHG ist anzuwenden.
9. Alle Beträge verstehen sich als Brutto-Beträge.
10. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

## **Aufgabe B**

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Kap. 03 01) fördert seit mehreren Jahren die Sportlichkeit seiner Bediensteten. So verfügt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht nur über Dienstwagen, sondern hat auch einige Dienstfahräder in Betrieb. Um das Angebot zu erweitern, bestellt der Beauftragte für den Haushalt, Ministerialrat Benjamin Blass (B.), im November 2020 bei der Firma V. ein Citybike zu einem Kaufpreis von 2.500 EUR. Nach der Lieferung des Citybikes möchte B. im Februar 2021 die Zahlung der Rechnung anordnen.

Weiterhin beabsichtigt B. einen alten und entbehrlichen Dienstwagen an die Firma K. zum Preis von 2.000 EUR abzugeben. Der volle Wert des Dienstwagens liegt bei 3.700 EUR.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stehen im Februar 2021 noch folgende Ausgabemittel zur Verfügung, die im restlichen Haushaltsjahr 2021 auch nicht mehr benötigt werden:

Tit. 511 01	2.000 EUR
Tit. 811 01	1.000 EUR
Tit. 812 01	1.000 EUR

### **II. Aufgabe**

1. Darf B. die Zahlung der Rechnung für das Citybike im Februar 2021 anordnen? Gehen Sie in Ihrer Lösung nur auf die sachliche Anordnungsbefugnis ein.
2. Unter welchen Voraussetzungen darf der Dienstwagen an die Firma K. verkaufen? Die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis ist dabei nicht zu prüfen.

### **III. Bearbeitungshinweise**

1. Die Voraussetzungen der VV 4.2 S. 1/70 gelten als gegeben und sind nicht zu prüfen.
2. Auf die EDVBK und die Ausfertigung von Kassenanordnungen ist nicht einzugehen.
3. Die Nr. 12 DBestHG findet keine Anwendung.
4. Eine allgemeine Einwilligung nach VV 2.3.2/37 liegt nicht vor.
5. Im Kap. 03 01 ist in der Zweckbestimmungsspalte vor den Ausgaben folgender Vermerk ausgebracht: „Titel der HGr. 8 sind gegenseitig deckungsfähig.“
6. Alle Beträge verstehen sich als Brutto-Beträge
7. Auf Art. 37 BayHO ist nicht einzugehen.
8. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

## **Aufgabe C**

### **I. Sachverhalt**

Der Beauftragte für den Haushalt am Landesamt für Finanzen (eig. Kap. 06 15), Sebastian Schusselig (S.), hat einen neuen Drucker für 6.000 EUR bestellt. Nach der Lieferung im März 2020 richtet S. eine entsprechende Auszahlungsanordnung an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut. Dabei gibt S. anstelle des zutreffenden Tit. 812 01 versehentlich den Tit. 811 01 an. Noch im selben Monat erfolgt die Auszahlung und Buchung bei Tit. 811 01.

Seinen Fehler bemerkt S. erst im Juli 2021.

### **II. Aufgabe**

Muss S. seinen Fehler im Juli 2021 noch berichtigen?

### **III. Bearbeitungshinweise**

1. Die Tit. 811 01 und 812 01 sind im Haushaltsplan für das Jahr 2021 enthalten.
2. Bei beiden Titeln waren im Jahr 2020 Ausgabemittel in ausreichender Höhe vorhanden.
3. Ausgabereste wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gebildet.
4. Der Abschluss der Bücher erfolgt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Die Nr. 12 DBestHG findet keine Anwendung.
6. Auf die EDVBK und die Ausfertigung von Kassenanordnungen ist nicht einzugehen.
7. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

## **Aufgabe D**

### **I. Sachverhalt**

Im Jahr 2020 hat die Teilverlagerung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB; Kap. 09 01) nach Augsburg begonnen. Nachdem zunächst keine geeignete Liegenschaft gefunden werden konnte, konnte mit der Regierung von Schwaben (RvS; Kap. 03 08) vereinbart werden, dass dem StMB vorübergehend im staatseigenen Dienstgebäude der RvS einige Büroräume überlassen werden.

Nun soll ein noch unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 4.500 m<sup>2</sup> in Augsburg erworben werden, um dort das neue Dienstgebäude des StMB zu errichten. Der Kaufpreis des Grundstücks beträgt 350 EUR pro m<sup>2</sup>.

### **II. Aufgabe**

1. Hat das StMB für die vorübergehende Mitnutzung Zahlungen an die RvS zu leisten?
2. Unter welchen Voraussetzungen darf das Grundstück erworben werden?

### **III. Bearbeitungshinweise**

1. Für den Kauf des Grundstücks wurden dem StMB keine Haushaltsmittel zugeteilt, jedoch stehen Grundstockmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.
2. Geeignete staatseigene Grundstücke in der erforderlichen Größe und Lage stehen nicht zur Verfügung. Eine dauerhafte Mitnutzung des Dienstgebäudes der RvS durch das StMB ist nicht möglich. Auch eine Anmietung ist nicht wirtschaftlich möglich.
3. Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert nach der Wertermittlungsverordnung.
4. Dem StMB wurde im Dienstgebäude der RvS eine Nutzfläche von 800 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtnutzfläche von 3.700 m<sup>2</sup> überlassen.
5. Gegebenenfalls erforderliche Bestätigungen wurden eingeholt.
6. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

## **Anlage (Auszug MBYG)**

### **Art. 2 Aufgaben und Befugnisse**

(1) <sup>1</sup>Die IMBY nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens (staatlicher Immobilienbestand) wahr, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fachverantwortung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen hinsichtlich der dienstlichen Belange der Nutzung des staatlichen Immobilienbestands bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die IMBY nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Verfügungsgeschäfte in Bezug auf unbewegliches Vermögen namens und im Auftrag des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Staatsministeriums, sofern das Staatsministerium nicht auf seine Mitwirkung verzichtet. Unberührt bleiben Art. 64 BayHO und abweichende Regelungen, die vor dem 1. Januar 2016 mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die in Abs. 2 genannten Bereiche erlassen wurden,
2. Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen im staatlichen Immobilienbestand namens und im Auftrag des Freistaates Bayern auf Rechnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle und
3. das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

<sup>4</sup>Das Staatsministerium kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen. <sup>5</sup>Es kann im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Geschäftsbereich für Fälle von geringer Bedeutung abweichende Regelungen zu Satz 3 treffen, für die in Abs. 2 genannten Bereiche jedoch nur hinsichtlich Satz 3 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der folgenden Bereiche der jeweilige Geschäftsbereich zuständig:

1. öffentliche Straßen nach Art. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nr. 1 bis 3 BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung,
2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
3. Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG,
4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
6. staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,

7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.

<sup>2</sup>Die IMBY nimmt in den genannten Bereichen nur die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 5 wahr. <sup>3</sup>Die Regelungen der Art. 3 und 15 des Staatsforstengesetzes und Art. 18 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern bleiben unberührt. <sup>4</sup>Der IMBY kann vom jeweils betroffenen Geschäftsbereich abweichend vom Satz 1 die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 mit Zustimmung des Staatsministeriums durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse, die vor dem 16. Mai 2006 den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen zustanden, werden von der IMBY wahrgenommen. <sup>2</sup>Sie nimmt im Rahmen des Satzes 1 für Immobilien aus dem staatlichen Immobilienbestand insbesondere Aufgaben aus folgenden Bereichen wahr:

1. Baumaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens,
2. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
3. Bewirtschaftung mit Heizung, Beleuchtung und elektrischer Kraft,
4. Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen und
5. Vereinnahmung von Mitteln aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Verausgabung von Mitteln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.

<sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die vor dem 16. Mai 2006 bestehenden Zuständigkeiten unberührt. <sup>4</sup>In den von Satz 2 nicht erfassten Fällen kann der IMBY von der jeweiligen Verwaltung die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung des Staatsministeriums durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden.

## Aufgabe E

### Teil A

#### I. Sachverhalt

Thomas Träumer (T) befindet sich als Regierungsoberinspektor beim Landesamt für Finanzen Dienststelle Ansbach im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Er ist seit vielen Jahren mit Simone (S) verheiratet, die bei einem Einzelhandelsunternehmen in der Privatwirtschaft tätig ist (Einkommen über 20.000 EUR). Das Paar hat eine gemeinsame 14-jährige Tochter Carina (C), welche derzeit das Gymnasium besucht.

Nachdem die Familie ihre Urlaubspläne im vergangenen Jahr aufgrund der Reisebeschränkungen begraben musste, hat sich T vorgenommen im Jahr 2021 wieder mehr auf Reisen zu gehen. Dabei läuft allerdings auch nicht alles problemlos ab, wodurch sich einige Rechnungen angesammelt haben.

Am 26.06.2021 stellt er einen formgerechten Beihilfeantrag und macht folgende Aufwendungen geltend:

#### Beleg 1 und 2:

Den ersten Urlaub im Frühjahr 2021 verbringt die Familie auf der beliebten spanischen Urlaubsinsel Mallorca. Nach einem ausgiebigen Abendessen, inklusive einer großen Auswahl verschiedener Getränke in einem Lokal im beschaulichen Küstenort Arenal, fühlte sich T am nächsten Morgen äußerst unwohl. Aufgrund dessen suchte er den Allgemeinarzt Dr. S. Ramos auf, welcher folgende Kosten in Rechnung stellte:

##### Beleg 1:

- Arztrechnung Dr. S. Ramos vom 26.04.2021
- tratamiento medico (dt: medizinische Behandlung)
- **Preis: 85,00 EUR** (würde in Deutschland ca. 40 EUR kosten)

Außerdem verordnete Dr. Ramos ein Medikament, welches sich H am selben Tag in einer Apotheke besorgte.

##### Beleg 2:

- Rezept und Apothekenbeleg vom 26.04.2021
- Aspirin 500 mg PZN: 10203632
- **Preis: 19,99 EUR** (würde in Deutschland ebenfalls 19,99 EUR kosten)

#### Beleg 3 und 4:

Nach dem Aufenthalt auf Mallorca zog es die Familie noch etwas weiter in den Süden, bis ins nordafrikanische Marokko. Allerdings hält man es dort mit den Verkehrsregeln leider nicht so wie in Europa. So kommt es wie es kommen musste und T wird beim Überqueren einer Straße von einem Auto angefahren. Auf den ersten Blick wirkt der Unfall äußerst dramatisch, weshalb T mit einem Krankenwagen ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht wird. Hierbei trifft er keine gesonderte WahiLeistungsvereinbarung.

Zum Glück hat er sich lediglich Prellungen und Schürfwunden zugezogen und kann das Krankenhaus am nächsten Tag wieder verlassen.

In Rechnung gestellt werden entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen:

- Beleg 3: (Rechnungsdatum 03.05.2021)
  - Kosten für den notfallbedingten Krankenwagen (Rettungsfahrt)
  - **2.200 DH** (umgerechnet 210 EUR; würde in Deutschland 997 EUR kosten)
  
- Beleg 4: (Rechnungsdatum 05.05.2021)
  - Kosten für die stationäre Notfallbehandlung **7.900,00 DH** (umgerechnet 750 EUR; würde in Deutschland gemäß Abrechnung nach Fallpauschalenkatalog 2150 EUR kosten)

Beleg 5:

Selbst im Urlaub wollte sich T sportlich betätigen, weshalb er sich auf Mallorca auf dem hoteleigenen Tennisplatz bei spannenden Ballwechseln mit anderen Hotelgästen ausgiebig dem Tennissport widmete.

Nach der Rückkehr in die Heimat plagte ihn jedoch wieder einmal sein schmerzhafter „Tennisarm“, welcher ihm schon seit seiner Jugend regelmäßig Probleme bereitet. Daraufhin begab er sich beim Orthopäden seines Vertrauens in Behandlung, welcher folgende Leistungen in Rechnung stellt:

**Rechnung Orthopäde Dr. Müller-Gutfahrt vom 30.05.2021**

Diagnosen: Überbelastung; Therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis; muskuläre Dysbalance

GOÄ Nr.	Text	Faktor	Betrag in EUR
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	3,5	16,32
7	Vollständige körperliche Untersuchung der Stütz- und Bewegungsorgane	2,3	21,45
507	Krankengymnastische Teilbehandlung als Einzelbehandlung einschließlich Massage	2,3	10,72
A1800	Fokussierte Extracorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) (analog gem. § 6 I GOÄ)	2,3	198,42
	<b>Rechnungsbetrag</b>		<b>246,91</b>

Beleg 6:

Auch bei C handelt es sich um eine regelrechte Sportskanone. Lediglich die seit dem Kindergartenalter bestehende Sehschwäche steht einer Karriere im Spitzensport (noch) im Wege.

Für den Schulsport wurde ihr deshalb vom Augenarzt Dr. Weißmüller „eine schulsportgerechte Brille“ verordnet.

**Rechnung Optiker Vollmann vom 07.06.2021**

- Fassung: AD204X unzerbrechlich mit Sportband 90,00 EUR

	Sph.	Cyl.	Achse	Preis in Euro
Einstärkenglas links, Kunststoff unzerbrechlich	+ 8,50	-1,75	170	82,00 EUR
Einstärkenglas rechts, Kunststoff unzerbrechlich	+ 9,50	-0,50	5	82,00 EUR

- Brillenetui in Sonderdesign: 8,00 EUR
- Brillenversicherung für das 1. Jahr: 14,00 EUR
- **Rechnungsbetrag: 276,00 EUR**

**II. Aufgabe**

Prüfen und begründen Sie den Beihilfeanspruch der im Sachverhalt genannten Personen und berechnen Sie die für den Antrag vom 26.06.2021 festzusetzenden sowie auszahlenden Beihilfeleistungen.

**III. Bearbeitungshinweise**

1. T erhält durchgehend laufende Bezüge, C wird bei ihm im Familienzuschlag berücksichtigt.
2. T und C sind beihilfekonform privat versichert.
3. Soweit nichts anderes angegeben ist, war die medizinische Notwendigkeit bei allen Maßnahmen gegeben.
4. Die allgemeinen Formalien bei der Stellung des Beihilfeantrages sind erfüllt.
5. Es ist davon auszugehen, dass alle Aufwendungen innerhalb der Antragsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG und § 48 Abs. 6 S.1 BayBhV geltend gemacht wurden. Eine detaillierte Fristberechnung ist nicht erforderlich.
6. Bei „Aspirin 500 mg“ handelt es sich um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel i.S.d. § 2 Arzneimittelgesetz (AMG).

7. Die Rechnungen wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, ordnungsgemäß in angemessener Höhe erstellt und entsprechen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen.
8. Es handelte sich um den ersten im Jahr 2021 eingereichten Beihilfeantrag. Die individuelle Belastungsgrenze liegt bei 524,58 €.
9. Unfallfolgekosten sind mit Krankheitskosten gleichzusetzen. Auf haftungsrechtliche Aspekte muss nicht eingegangen werden.
10. Alle Beträge sind kaufmännisch zu runden.
11. Die Lösungen sind ausführlich zu begründen, die Begründung kann im Wiederholungsfall jedoch (auch in Bezug auf Teil B) entfallen.
12. Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
13. Die angeschaffte Sehhilfe erfüllt die Voraussetzungen des Merkblatts GU 20.29 des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und gilt dementsprechend als schulsportgerechte Brille.

## Teil B

### I. Sachverhalt

Bitte beantworten und begründen Sie ausführlich folgende Fragen: (Die Begründungen können im Wiederholungsfalle – auch in Bezug auf Teil A – entfallen)

1. Die gesetzl. pflichtversicherte 18-jährige Auszubildende (F), Tochter eines beim Finanzamt beschäftigten Beamten (im FZ berücksichtigt), gibt sich aufgrund immerwährender Schulterschmerzen beim zugelassenen Heilpraktiker Walter in Behandlung, welcher folgende Leistungen in Rechnung stellt:

Anzahl	GebüH-Nr.	Beschreibung	Betrag
1	1	eingehende Untersuchung	12,50 EUR
1	20.3	Bindegewebsmassage	8,00 EUR
1	35.2	Osteopathie Schultergelenk	18,00 EUR
			<b>Gesamt: 38,50 EUR</b>

Die gesetzliche Krankenversicherung der F bezahlt zu Heilpraktikerrechnungen nachweislich keine Leistungen.

Berechnen und begründen Sie die auszahlende Beihilfe.

2. J ist Beamtin bei der bayerischen Schlösserverwaltung. Ihre 18-jährige Tochter K1 und die 14-jährige Tochter K2 sind berücksichtigungsfähige Angehörige und werden im Familienzuschlag berücksichtigt. Für J gilt somit der Bemessungssatz von 70 v. H.

Am 01.10.2020 wird K1 zur Regierungssekretärin im Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beihilfeabrechnung der Aufwendungen von J und K1?

3. Versorgungsempfänger G hat während seines stationären Krankenhausaufenthalts ein künstliches Hüftgelenk erhalten. Um den langfristigen Erfolg dieser Behandlung zu sichern und den Einstieg in das Alltagsleben zu erleichtern, möchte G im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt eine stationäre Anschlussheilbehandlung (AHB) durchführen lassen.

- a) Welche Voraussetzungen müssen Vorliegen, damit für die AHB von G grundsätzlich Beihilfeleistungen gewährt werden können?

Angenommen die Voraussetzungen zur Beihilfeleistung liegen vor: Für die Fahrt mit seinem PKW zur Rehabilitationseinrichtung und zurück (kürzeste Strecke einfach 310km) macht G Fahrtkosten in Höhe von 0,25 EUR pro km, also 155,00 EUR geltend.

- b) In welcher Höhe können diese Fahrtkosten als beihilfefähig anerkannt werden?

\*\*\*\*

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*